

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

31 *g*

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

Eine Divergenz setzt bei zwei nebeneinander stehenden Begründungen eines Urteils eine Abweichung zu beiden voraus. Das gilt sowohl bei zwei Alternativbegründungen (BAG AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG) als auch, wenn die beiden Begründungen im Verhältnis von Haupt- und Hilfserwägung stehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 32/65

Beschluß des BAG vom 10. März 1965 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2_AZR_32/65

2 Sa 181/64 Frankfurt/Main

31

B_e_s_c_h_l_u_ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. März 1965
beschlossen:

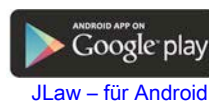
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
7. Oktober 1964 - 2 Sa 181/64 - wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig verworfen.

G_r_ü_n_d_e_:

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen
hat und auch der Streitwert mit 600,-- DM die Revisionsgrenze
nicht erreicht, wäre die Revision nur statthaft, wenn das ange-
fochtene Urteil von einer in der Revisionsbegründung bezeichne-
ten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, notfalls eines ande-
ren Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts
eines Landes abweiche und auf dieser Abweichung beruhe (§ 72
Abs. 1 ArbGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Für die Statthaftigkeit der mithin allein in Betracht kommenden Divergenzrevision genügt es nicht, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts irgendwie abweicht. Die Divergenzrevision dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur insoweit, als das anzufechtende Urteil durch einen abstrakten, das Urteil tragenden Rechtssatz von einem eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts gleichfalls tragenden Rechtssatz abweicht. Die Rechtssätze müssen aus der anzufechtenden wie aus der anderen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben. Es genügt nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen auf einen den Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz nur mittelbar geschlossen werden kann (vgl. BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Eine solche Divergenz liegt hier nicht vor.

1. Nach mehreren von der Revision hierzu angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG 14, 42; 14, 72; AP Nr. 4, 5, 6, 38 zu § 626 BGB; AP Nr. 1 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel) ist der Begriff des wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung nur dann richtig angewendet, wenn eine umfassende Abwägung aller wesentlichen Umstände stattgefunden hat. Eine solche umfassende Abwägung wird aber vom angefochtenen Urteil nicht in einem abstrakten Rechtssatz abgelehnt. Sie wird sogar ausdrücklich bejaht, wenn dort (auf Seite 10) ausgeführt wird, ein wichtiger Grund sei "bei Abwägung aller Umstände" nicht gegeben. Ob das Landesarbeitsgericht wirklich alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat oder nicht, war hier nicht zu prüfen. Darauf käme es erst im Falle einer zulässigen Revision für ihre Begründetheit an (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG).

2. Im angefochtenen Urteil (Seite 9, 10) wird ausgeführt, die Beklagte habe den Prämienlohn des Klägers mangels einer entsprechenden Betriebsvereinbarung zu Unrecht auf der Grundlage des Tariflohns berechnet. Der Kläger habe aufgrund seines Arbeitsvertrages davon ausgehen können, daß eine Prämie auf den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



darin zugesicherten höheren Zeitlohn aufgestockt würde. Bei der anschließenden Interessenabwägung wird zu Lasten der Beklagten angeführt, diese habe, "wie oben ausgeführt,... ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nicht erfüllt bzw. zumindest den Kläger nicht über den bei ihr unterstellten Prämienlohn bez. seine Errechnung aufgeklärt". Das angefochtene Urteil berücksichtigt also in erster Linie zuungunsten der Beklagten eine falsche Berechnung des dem Kläger gezahlten Prämienlohnes, "zumindest" aber, d.h. für den Fall, daß man die Festsetzung des Prämienlohnes als richtig ansehen will, die unterlassene Aufklärung des Klägers über die Errechnung des Prämienlohnes. Die beiden Vorwürfe gegen die Beklagte stehen somit im Verhältnis von Haupt- und Hilfserwägung. In einem solchen Fall beruht das Urteil nicht allein auf einer der beiden Begründungen. Liegt eine Abweichung nur zu einer Begründung vor, so bleibt doch die andere Begründung für den Urteilsausspruch bestehen, und das Urteil beruht dann nicht auf der Abweichung. Deshalb setzt eine Divergenz bei zwei nebeneinanderstehenden Begründungen eine Abweichung hinsichtlich beider voraus. Das gilt sowohl dann, wenn das Urteil in einer alternativen Weise auf zwei Begründungen gestützt ist (vgl. BAG AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG), als auch, wenn die beiden Begründungen wie hier im Verhältnis von Haupt- und Hilfserwägung stehen. Die Revision hat hier eine Abweichung hinsichtlich der Hilfserwägung, also soweit sich das angefochtene Urteil auf die von der Beklagten unterlassene Aufklärung des Klägers stützt, nicht geltend gemacht. Dann kommt es aber auf die behauptete Abweichung hinsichtlich der Haupterwägung, die Beklagte habe den an den Kläger gezahlten Prämienlohn unrichtig berechnet, nicht an. Auf die hierzu angezogenen Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Juli 1964 - 3 Sa 94/63 - und des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1, 3 zu § 56 BetrVG Akkord; AP Nr. 3 zu § 56 BetrVG Entlohnung; BB 64, 805; AP Nr. 6 zu § 1 KSchG; AP Nr. 1 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel; AP Nr. 8 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; BAG 14, 72; AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 5, 6 zu § 4 TVG Über-
tarifl. Lohn u. Tariflohnerhöhung; AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß = AR-Blattei Arbeitsgerichtsbar-



keit X C Entsch. 50; AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; AP Nr. 2 zu § 133 BGB) braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

3. Die weiterhin angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts kommen hier bereits deswegen nicht in Betracht, weil sie nicht eindeutig im Hinblick auf die Zulässigkeit der Revision bezeichnet worden sind (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 72 ArbGG). Davon abgesehen liegt eine Divergenz auch insoweit nicht vor, weil die in den angezogenen Entscheidungen behandelten Rechtsfragen vom angefochtenen Urteil nicht berührt werden. Das angefochtene Urteil sagt weder etwas dazu, inwieweit die Berufungsbegründung die Gründe der Anfechtung anzuführen hat (AP Nr. 4 zu § 519 ZPO), noch enthält es Ausführungen über den Sinn und die Voraussetzungen des § 139 ZPO (AP Nr. 1 zu § 139 ZPO).

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)